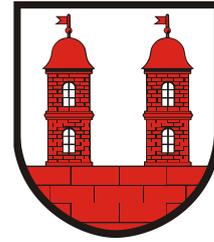


Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2022/583



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 14.01.2022

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Inzidenz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Es ergeben sich 274,6 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Die 7-Tages-Inzidenzen der letzten 14 aufeinander folgenden Tage für alle Landkreise finden Sie unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-9785>

Änderung der Corona-Notfall-Verordnung ab dem 14. Januar 2022

Die Staatsregierung hat in der Kabinettsitzung vom 12. Januar 2022 eine erneute Änderung der Corona-Notfall-Verordnung beschlossen. Neben einigen Anpassungen bekannter Regelungen sind Lockerungen bei einem zurückgehenden Infektionsgeschehen vorgesehen.

Die Regelungen der geänderten Verordnung treten am 14. Januar 2022 in Kraft und sind bis zum 6. Februar 2022 gültig.

Ergänzend zur 3G- und 2G-Regel wird die **2Gplus-Regel** für eine Reihe von Einrichtungen und Angeboten verpflichtend eingeführt. Der Zugang zu bzw. die Inanspruchnahme der entsprechenden Angebote bleibt auf genesene und geimpfte Personen beschränkt, jedoch müssen diese zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Test nachweisen können. Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- geboosterte Personen,
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- Personen, für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission vorliegt,
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und zusätzlich einen Genesenennachweis vorweisen können sowie
- vollständig Geimpfte, deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt.

Wie bei 2G und 3G auch, sind die Betreiber der Einrichtungen und Angebote zur Kontrolle der erforderlichen Nachweise oder alternativ eines fälschungssicheren, personengebundenen, nicht übertragbaren und nur an dem Tag der Prüfung gültigen Zutrittsberechtigungskennzeichen (sogenannte Bändchenlösung) verpflichtet.

Handel

- 2G
- Öffnung zulässig 6.00-20.00 Uhr

Versammlungen

- unter freiem Himmel:
 - o maximal 200 Personen
- in geschlossenen Räumen:
 - o nur zulässig, wenn ausschließlich Personen teilnehmen, die einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis besitzen und zur Kontrolle vorlegen
 - o maximal 50 Personen

Körpernahe Dienstleistungen

- 2G
- Kontakterfassung
- bei medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, heilpädagogischen oder seelsorgerischen Zwecken sowie Friseurdienstleistungen:
 - o 3G
 - o Kontakterfassung

Friseure

- Besuch mit Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Gastronomie

- Innengastronomie unter Beachtung der 2Gplus-Regel
- Außengastronomie Impf- oder Genesennachweis ausreichend

Touristische Beherbergung/touristische Bus- und Bahnfahrten

- unter Beachtung der 2G-Plus-Regel bei Anreise bzw. bei Fahrtantritt möglich

Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten

- mit 2G-Regel
- strengen Hygienemaßnahmen unabhängig von Inzidenz und Bettenbelegung

Theater und Kinos

- mit 2G-Plus-Regel
- maximale Auslastung: 50 % der Gesamtkapazität mit max. 500 Besuchern oder 25 % der Gesamtkapazität mit max. 1.000 Besuchern

Bibliotheken, Archive und Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten

- Nachweis nach 3G-Regel

Außensportanlagen (inkl. Skilifte)

- 2G-Regel

Kunst-, Musik- und Tanzschulen

- 2G-Regel

Großveranstaltungen, Messen, Feste und Veranstaltungen, insbesondere landestypische Veranstaltungen

- weiterhin untersagt

Proben von Laien und Amateuren im Kulturbereich (z.B. Chöre, Orchester)

- 2G-Plus
- Kontakterfassung
- Hygieneauflagen

Angebote des Kinder- und Jugendsports

- Altersbeschränkung angehoben: teilnehmen dürfen nun Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kontaktbeschränkungen gelten hier nicht

Maßnahmen bei Rückgang des Infektionsgeschehens

Unterschreitet an drei aufeinanderfolgenden Tagen

- die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 1.500 und
- die Bettenbelegung durch COVID-19-Patienten auf den Normalstationen der sächsischen Krankenhäuser den kritischen Belastungswert von 1.300 sowie
- die Bettenbelegung durch COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen der sächsischen Krankenhäuser den kritischen Belastungswert von 420,

so treten ab dem übernächsten, dem fünften Tag, in Sachsen in verschiedenen Bereichen Lockerungen in Kraft.

Es handelt sich hierbei um die folgenden Maßnahmen:

- **Versammlungen** sind ohne Ortsfestigkeit mit bis zu 1.000 Teilnehmern möglich.
- **Dienstleister** wie Reisebüros, Versicherungsagenturen, Finanzdienstleister o. ä. können unter Beachtung der 2G-Regel für den Publikumsverkehr öffnen.
- Die Öffnung der **Gastronomie** ist zwischen 6 und 22 Uhr unter Beibehaltung der 2Gplus- bzw. 2G-Regel zulässig.
- Die Öffnung der übrigen **Kultur- und Freizeiteinrichtungen** bedingt zusätzlich die Umsetzung der 2Gplus-Regel sowie einer Kapazitätsbegrenzung der Besucherzahl von entweder 50 Prozent der Maximalkapazität und maximal 500 Personen zeitgleich oder aber 25-Prozent-Auslastung und maximal 1.000 Personen. Clubs, Bars und Diskotheken bleiben geschlossen.
- Der Zutritt zu **Solarien** erfordert einen Impf- oder Genesenennachweis sowie die Kontakterfassung.
- **Bäder und Saunen** können für den Publikumsverkehr öffnen, wenn eine Kontrolle des Nachweises nach der 2Gplus-Regel sowie eine Kontakterfassung erfolgen.
- **Sportveranstaltungen mit Publikum** sind möglich. Die Zuschauer müssen einen Nachweis nach der 2Gplus-Regel erbringen. Eine Kontakterfassung ist notwendig und die maximale Teilnehmerzahl wird auf 50 Prozent, aber maximal 500 Zuschauer bzw. 25-Prozent-Auslastung und maximal 1.000 Personen begrenzt.
- Die Öffnung von **Sportanlagen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen** ist an folgende Auflagen gebunden, wobei für den organisierten Vereinssport die Kontaktbeschränkungen nicht gelten:

- Für die Nutzung von **Innensportanlagen** besteht die Pflicht zum Nachweis nach 2Gplus-Regelung und die Pflicht zur Kontakterfassung durch den Betreiber.
- Bei **Außensportanlagen**, z. B. Skiliften, reicht ein Impf- oder Genesenennachweis aus und ebenfalls ist eine Kontakterfassung vorzusehen. Ausgenommen von der Kontakterfassung sind die Skilifte.
- **Übernachtungen** – touristischer wie nicht-touristischer Art – in Hotels, Ferienwohnungen u. a. bzw. touristische Bustouren oder Bahnfahrten sind zulässig, wenn bei Anreise bzw. Fahrtantritt ein Nachweis nach der 2Gplus- Regel erbracht wird. Die Betreiber haben die Kontakterfassung sicherzustellen.
- **Präsenzveranstaltungen in Einrichtungen der außerschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung** ü. ä. Einrichtungen bedürfen die Beachtung der 2G-Regel und die Kontakterfassung.
 - **Sitzungen von Parteien, Gremien oder Wählervereinigungen** sind möglich, wenn alle Beteiligten über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen (für kommunale Gremien gilt weiter 3G)

Alle genannten Punkte müssen am übernächsten Tag aufgehoben werden, wenn zuvor einer der genannten Belastungswerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.

Gleiches gilt für Landkreise und Kreisfreie Städte, sofern die regionale 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen den Wert von 1.500 an drei aufeinander folgenden Tagen erreicht oder überschreitet. Für die Aufhebung der Einschränkungen auf Landkreisebene gilt ebenfalls die »3+2-Regel«.

Sonderregelungen

Sobald in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen den Schwellenwert von 1.500 erreicht, müssen zusätzlich zur Rücknahme der Erleichterungen weiterhin Ausgangsbeschränkungen zwischen 22 und 6 Uhr eingeführt werden, von denen Geimpfte und Genesene ausgenommen sind.

Die amtlichen Bekanntmachungen der aktuellen Regelungen finden Sie unter [Amtliche Bekanntmachungen - sachsen.de](https://www.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Sächsische Schul- und Kita-Coronaverordnung

Der Schul- und Kitabetrieb wird unter den bekannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen weiter fortgeführt. Das hat das Sächsische Kabinett mit der neuen Schul- und Kita-Coronaverordnung so verabschiedet. Die Regelungen gelten bis 6. Februar 2022. Die Verordnung finden Sie hier: [Schul- und Kita-Coronaverordnung \(sachsen.de\)](https://www.sachsen.de/schul-und-kita-coronaverordnung)

- **Schulbesuchspflicht** bleibt **aufgehoben** - kein Anspruch auf Beschulung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte wie im Präsenzunterricht
- **eingeschränkter Regelbetrieb** an Kitas und Grund- und Förderschulen (Primarbereich) sowie für Kindertageseinrichtungen
- **Testpflicht** für den Zutritt zum Schul- und Kitagelände bleibt bestehen. Antigen-Selbsttests werden an den Schulen weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt
- **Maskenpflicht** auch im Unterricht für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5
- Lokale **Schulschließungen** bei gehäuftem Infektionsgeschehen sind möglich

- ein- und mehrtägige **Schulfahrten** im Inland und ins Ausland, die bis zum 27. Februar 2022 durchgeführt werden sollten, werden abgesagt

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister